Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(9.5.1977) Drucksache 9/273

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 273 S
09. 05. 77

Mitteilung des Senats

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1052 für das Gebiet Alfred-Faust-Straße, Donnerstedter Weg, Bundesautobahn, Arster Ochtumdeich (teilweise beiderseits) und Arster Fleet

Bauleitplanverfahren Nr. 1313

Zur Änderung des Bebauungsplanes 1052 wird ein entsprechender Plan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 18. März 1977 den beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1052 zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Zur Änderung des Bebauungsplanes 1052 gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) wurde ein Plan gefertigt, der hier vorgelegt wird. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke ist die Änderung nur von unerheblicher Bedeutung, weil das Gesamtbauvorhaben dadurch ganz unwesentlich geändert wird.

Die zugehörige Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Die nach § 13 Absatz 2 Bundesbaugesetz zu beteiligenden Behörden und Stellen sowie die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Änderung zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebaungsplanes 1052

Ziel und Zweck des Änderungsplanes

Der Bebauungsplan 1052 ist seit dem 11. Juni 1975 rechtsverbindlich. Bei der Durchführung des Planes ist eine geringere Zahl von Einfamilienhäusern gebaut worden als vor Beschluß des Planes vorauszusehen war. Dies kommt daher, daß zum Teil Häuser auf Wunsch der Bauherren wesentlich breiter gebaut wurden als vorher geplant. Dadurch hat sich die Zahl der früher erforderlichen Garagen ebenso verringert wie die Zahl der Einfamilienhäuser verringert worden ist.

Anstelle der nicht mehr erforderlichen Garagen sollen auf Antrag der Bremer Treuhand zwei familiengerechte Einfamilienhäuser errichtet werden. Die Verkehrsflächen werden nicht geändert, weil sie in dem Bebauungsplan 1052 bereits beschlossen wurden. Bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der

Utbremer Ring
Utbremer Ring

überbaubaren Grundstücksfläche sieht der Plan die gleichen Festsetzungen wie bei der anschließenden Bebauung vor, damit die Grundzüge des Bebauungsplanes 1052 gewahrt bleiben. Nach solchen familiengerechten Einfamilienhäusern besteht Nachfrage.

Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die Bremer Treuhand wird unmittelbar nach Rechtsverbindlichkeit der Änderung des Planes bauen. Entsprechende Baugenehmigungen wurden bereits beantragt.

Kosten

Bei der Durchführung des Planes entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

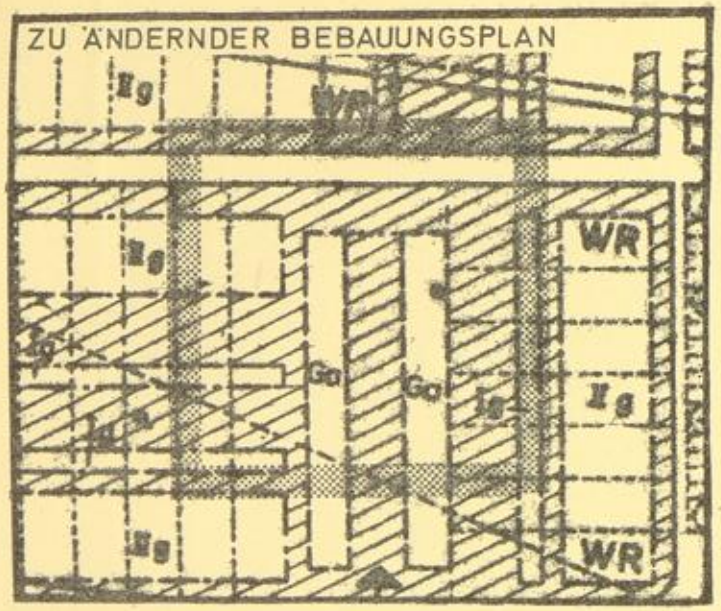
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wird zusammen mit baurechtlichen Vorschriften die städtebaulichen Festsetzungen aufzeigen, die Grundlage einer Genehmigung der erwähnten bzw. beantragten familiengerechten Einfamilienhäuser sind.

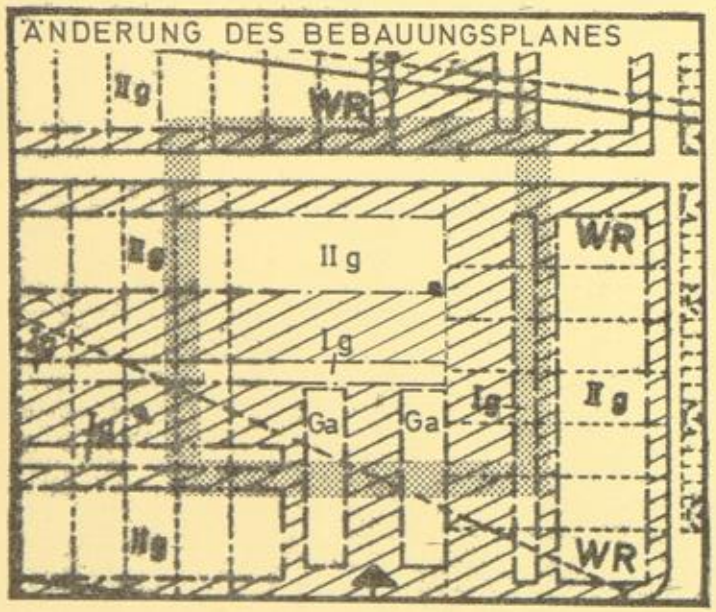
Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 1052
NACH § 13 BUNDESBAUGESETZ IN DER
FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976

PLANZEICHENERKLÄRUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-
TUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ZU ÄNDERNDER BEBAUUNGSPLAN
19





PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR — REINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

g — GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Ga — GARAGEN, EINGESCHOSSIG

EIN- UND AUSFAHRT ZU GARAGEN

EINFRIEDIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ENTGEGENSTEHENDE ODER GLEICHLAUTENDE FRÜHER BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLÄNE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS TRETEN MIT DER BEKANNTMACHUNG DIESES PLANES GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ AUSSER KRAFT

ANSONTEN WIE BEI BEBAUUNGSPLAN 1052

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 1052 NACH § 13 BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976

DER SENATOR FÜR DAS BAUWESEN

IN VERTRETUNG

STADTPLANUNGSAMT BREMEN, DEN .....

FÜR DEN ENTWURF

.....
BAUDIREKTOR

DER AMTSLEITER

....
SENATSDIREKTOR LTD. BAUDIREKTTOR

BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG DER STADTBÜRGERSCHAFT AM .....

BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG DES SENATS AM .....

....

BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BUNDESBAUGESETZ IM AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

BREM
Stadtb
9. Wah